



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## Antwort

**der Landesregierung** – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

### **Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im Sinne von § 45 SGB VIII**

1. Wie werden die Vorgaben von § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII im Rahmen des Erlaubnisverfahrens umgesetzt?

Antwort:

Die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten müssen in der Konzeption dargelegt werden und werden daraufhin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor Erteilung der Genehmigung entsprechend der Vorgaben gem. §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII geprüft.

2. Welche konkreten Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gefordert? Welche konkreten Belege werden von Trägern hier gefordert?

Antwort:

In der Konzeption müssen zu den Beteiligungsverfahren

- die Bereiche in denen eine Beteiligung vorgesehen ist (z.B. individuelle Lebensgestaltung und Hilfeplanung, Gruppenregeln/-alltag, Einrichtungsregeln/-alltag, Zimmergestaltung, Urlaub, Mediennutzung),
- die Form der Beteiligung und Mitwirkung (z.B. Gruppenabend, Familienrat, Heimparlament) und
- die Art, wie die Beteiligungsrechte den Kinder und Jugendlichen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gemacht werden,

ausgeführt werden.

Zu den Beschwerdeverfahren muss die Konzeption Folgendes enthalten:

- konkrete Angaben, bei wem (z.B. bei der Heimleitung , dem Jugendamt, dem Landesjugendamt o.ä.) sich die Kinder und Jugendlichen in welcher Form beschweren können (telefonisch, per Mail, per Post),
- das Verfahren bei Eingang einer Beschwerde ( was passiert mit der Beschwerde, wer wird beteiligt, wer entscheidet, wie erfolgt die Rückmeldung an die Kinder und Jugendlichen u.ä.),
- wie die Kinder und Jugendlichen über ihre Beschwerderechte und das Beschwerdeverfahren informiert werden (wann und in welcher Form).

Weiterhin muss die Konzeption Aussagen darüber enthalten, wie Erfahrungen mit Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erfasst und ausgewertet werden.

3. Werden von Einrichtungen mit schon in der Konzeption beschriebenen besonderen Risiken (etwa Stufen- oder Phasenmodell, Punktesystem, Kontaktverbote in der Eingangsstufe und/oder beschränkter Bewegungsradius, längere heiminterne Beschulung) besondere Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten verlangt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Prüfung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren orientiert sich nicht an abstrakten Risikofaktoren. Die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren werden vielmehr für den konkreten Einzelfall geprüft und die Träger im Einzelfall auch weitergehend beraten. Soweit die unter Frage 2 dargelegten Anforderungen erfüllt werden, sind die Mindestanforderungen des § 45 Abs. 2, S. 2 Nr. 3 SGB VIII in der Regel erfüllt. Die Ausgestaltung dieser Beschwerdemöglichkeiten im Einzelfall obliegt aber insbesondere dem Träger in Zusammenarbeit mit dem entsendenden und fallzuständigen Jugendamt.